

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AGL)

dorsch electronic gmbh, Bückeberg

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten auch für Folgeschäden und für Reparaturen der Lieferungen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
- 1.3 Abweichende Vorschriften des Kunden sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von dorsch bestätigt wurden und gelten nur für diesen speziellen Geschäftsvorgang.

2. Verbindlichkeit von Angeboten und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend, Wir behalten uns vor, bei Preisänderungen unserer Lieferanten das Angebot zu berichtigen sowie bei Nichtlieferbarkeit des Produktes das Angebot zurückzunehmen.
- 2.2 Ein Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn die Bestellung des Kunden von dorsch schriftlich bestätigt wird.
- 2.3 Von Angaben, die in zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. gemacht werden, kann im Hinblick auf deren Maß- und Genauigkeit sowie hinsichtlich der Leistungsdaten abgewichen werden, wenn und soweit entsprechende Änderungen oder Abweichungen technisch bedingt sind oder - ohne den Auftragsumfang auszuweiten - der Verbesserung des Liefergegenstandes zu Gunsten des Kunden dienen.

3. Preise

- Maßgeblich sind allein die in der dorsch-Auftragsbestätigung angegebenen Preise zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nicht enthalten sind, sofern nicht anders vereinbart, alle Nebenkosten, Porto, Fracht, Versicherung und Zustellgebühren.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig. Bei Neukunden oder in besonderen Fällen können andere Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Wechsel nimmt dorsch nicht an, Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.
- 4.2 Reparaturen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- 4.3 Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.4 Mit Überschreiten des in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatums kommt der Kunde auch ohne jede weitere Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist dorsch berechtigt, ab Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Daneben bleibt es dorsch vorbehalten im Einzelfall einen niedrigeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Dorsch behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur völligen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor, auch wenn Zahlungen auf bestimmte bezeichnete Waren erfolgen. Das gilt ebenso, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von dorsch in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 5.2 Ware, an der dorsch das Allein- oder Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware (Vw) bezeichnet.
Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vw im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dorsch hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vw unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Kunden stehen, veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an dorsch ab. Wird Vorbehaltsware vom Kunden - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dorsch gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vw mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab Dorsch nimmt die Abtretung an. Zur Einbeziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung berechtigt. Die Befugnisse von dorsch, die Forderungen selbst einzuziehen, bleiben hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich dorsch, die Forderungen nicht einzuziehen solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Dorsch kann verlangen daß der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 5.3 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde für dorsch vor, ohne daß für Letztere daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dorsch gehörenden Waren steht dorsch der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß der Kunde der dorsch im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vw Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für dorsch verwahrt.
- 5.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vw hat der Kunde auf das Eigentum von dorsch hinzuweisen und dorsch unverzüglich von dein Zugriff zu benachrichtigen.
- 5.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist dorsch berechtigt, die Vw zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vw durch dorsch liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag vor.
- 5.6 Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt ist dorsch auf Verlangen des Kunden hinsichtlich des übersteigenden Teiles zur Freigabe verpflichtet.

6. Liefer- und Leistungszeit

- 6.1 Liefertermine oder Fristen sind für dorsch nur dann verbindlich wenn sie schriftlich als solche von ihr bestätigt worden sind, anderenfalls handelt es sich lediglich um unverbindliche Angaben der voraussichtlichen Lieferung. Dorsch ist aber auch bei unverbindlichen Lieferterminen stets bemüht diese einzuhalten. Verbindliche Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, bei Zustandekommen des Vertrages durch Auftragsbestätigung von dorsch, mit deren Datum, jedoch nicht, bevor der Kunde etwa von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen etc. beigebracht hat.

- 6.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dorsch die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören in nicht abschließender Aufzählung - insbesondere Streik, Aussperrung nachfraglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen. Nichterfüllung durch Lieferanten von dorsch oder deren Unterlieferanten - hat dorsch, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, nicht zu vertreten. Sie berechtigen dorsch, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.3 Wenn eine durch solche Umstände bedingte Behinderung länger als drei Monate dauert, so ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird dorsch von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich dorsch nur berufen, wenn dorsch sie dem Kunden unverzüglich angezeigt hat.
- 6.4 Die von dorsch gesetzlich zu setzende Nachfrist wird bereits jetzt auf mindestens vier Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei dorsch beginnt. Sofern dorsch die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, kann der Kunde Schadensersatz wegen Verzugs insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen beanspruchen. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ebenso wie die erweiterte Haftung gemäß Paragraph 287 BGB ausgeschlossen es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von dorsch. Die Haftung für einfache oder mittlere Fahrlässigkeit für dorsch oder ihre Mitarbeiter ist ausgeschlossen.
- 6.5 Dorsch ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

7. Gewährleistung

- 7.1 Dorsch gewährleistet, dass ihre Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Es gilt eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung. Besondere Eigenschaften gelten nur als zugesichert, wenn dorsch ihr Vorhandensein ausdrücklich schriftlich bestätigt hat: mögliche Leistungs- und Eigenschaftsangaben gelten lediglich als unverbindliche Produktbeschreibung.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, Mängel und Minderlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, dorsch schriftlich mitzuteilen. Bei Erkennen von Schäden an der Verpackung (Transportschäden) hat der Besteller bei Annahme der Ware von dem Transportunternehmer die Beschädigung bescheinigen zu lassen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der obengenannten Frist nicht entdeckt worden sind, sind dorsch unverzüglich nach ihrem Erkennen schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Bei berechtigten Mängelrügen wird dorsch zur Durchführung der Gewährleistung nach ihrer Wahl den fehlerhaften Liefergegenstand entweder unentgeltlich ausbessern oder Ersatz liefern. Dorsch kann verlangen, daß der fehlerhafte Liefergegenstand bzw. das fehlerhafte Teil zwecks Reparatur oder Austausch auf Kosten des Kunden an dorsch geschickt wird. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von dorsch über.
- 7.4 Werden Betriebsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, diese ungeeignet oder unsachgemäß eingesetzt oder durch den Kunden oder Dritte fehlerhaft montiert oder in Betrieb gesetzt, entfällt jede Gewährleistung ebenso wenn Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt werden.
- 7.5 Mehrere Nachbesserungsversuche durch dorsch sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung des Vertrages verlangen: die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Nichterfüllung ist dagegen ausgeschlossen.
- 7.6 Eine Haftung für normale Abnutzung oder Verschleiß ist ausgeschlossen.
- 7.7 Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für Liefergegenstände und andere Leistungen und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dieses gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen - sofern diese ausdrücklich und schriftlich von dorsch abgegeben wurden - . die den Kunden gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen.

8. Gefahrenübergang

- 8.1 Die Gefahr des Unterganges, der Verschlechterung oder sonstiger Beeinträchtigungen der Waren oder sonstiger Leistungen der dorsch geht spätestens in dem Zeitpunkt auf den Kunden über. In dem dorsch die Sendung an die Transportperson übergeben hat oder die Ware bei Selbstabholung dem Kunden ausgehändigt worden ist. Auf Wunsch des Kunden verpflichtet sich dorsch, auf dessen Kosten, entsprechende Transportversicherungen abzuschließen.
- 8.2 Sofern der Kunde nicht schriftlich eine verbindliche Versandanweisung gegenüber dorsch erteilt hat, so trifft dorsch nach bestem Wissen die Auswahl der Versandart, übernimmt dafür aber keine Haftung.
- 8.3 Alle Beanstandungen während des Transportes ab Gefahrenübergang muß der Kunde fristgerecht gegenüber Frachtführern und Versicherungen u. ä. selbst geltend machen.

9. Haftungsbeschränkung

- Schadensersatzansprüche, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden aus positiver Forderungsverletzung aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen dorsch als auch gegen Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen von dorsch ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

10. Schlußbestimmungen

- 10.1 Auf sämtliche Verträge und sonstige rechtsverbindliche Handlungen und die daraus resultierenden vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche für und gegen dorsch findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 10.2 Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen wird Bückeberg als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
- 10.3 Sollte eine Bedingung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen.